

## Tippgeberbedingungen

Stand: 29.07.2020

### Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Tippgeberbedingungen gelten für das auf der Agenturwebsite <https://durchstarten-im-internet.de/tippgeberprogramm/> beschriebene Tippgeberprogramm, im Rahmen dessen wir - die Agentur Durchstarten im Internet - Provisionen für vermittelte Kontakte zahlt.

### § 2 Definition und Anforderungen Tippgeber

- (1) Als Tippgeber besteht Ihre Aufgabe darin, den Kontakt zwischen einem interessierten potentiellen Neukunden (im Folgenden: qualifizierter Kontakt) und uns herzustellen. Sie können uns über ein hierfür bereitgestelltes Onlineformular die Kontaktdaten qualifizierter Kontakte übermitteln.
- (2) Es ist nicht Ihre Aufgabe und Ihnen untersagt, in unserem Namen Erklärungen abzugeben, als Vertreter unseres Unternehmens aufzutreten oder den potentiellen Neukunden eigenständig zu beraten.
- (3) Als Tippgeber können sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen tätig werden. Allerdings müssen Sie in Deutschland ansässig und volljährig sein. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Minderjährige und Geschäftsunfähige.

### § 3 Qualifizierter Kontakt

- (1) Für einen qualifizierten Kontakt müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - a. Der von Ihnen vermittelte Kontakt hat Ihnen gegenüber ein konkretes Interesse

an den durch uns erbrachten Leistungen geäußert und der Datenweitergabe an uns zugestimmt.

- b. Beim vermittelten Kontakt handelt es sich um einen Freiberufler, ein Unternehmen (Einzelunternehmen, GbR, GmbH, Partnerschaft, etc.) oder einen eingetragenen Verein. Dies schließt auch Unternehmen in der Vorgründungsphase mit ein. Ausgeschlossen sind hingegen Privatpersonen sowie minderjährige Kontakte.
- c. Der vermittelte Kontakt hat seinen Sitz in Deutschland.
- d. Es bestand bisher noch kein Kontakt zwischen dem vermittelten Kontakt und uns und der Kontakt ist uns zum Zeitpunkt der Übermittlung noch nicht anderweitig vermittelt worden.
- e. Es darf sich beim vermittelten Kontakt durchaus um Personen aus Ihrem Freundes- und Familienkreis handeln, sofern Sie mit dem vermittelten Kontakt nicht im gleichen Haushalt leben.
- f. Eine Eigenvermittlung (also Sie für sich selbst) ist ausgeschlossen.

### § 4 Tippgeberprovision

- (1) Bei erfolgreicher Vermittlung erhalten Sie eine einmalige Provision in Höhe von 15 %, berechnet auf den Nettoauftragswert (vor Umsatzsteuer). Sind Sie ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen, so erhalten Sie diese Provision

zzgl. der auf die Provision anfallenden Umsatzsteuer.

- (2) Als erfolgreiche Vermittlung gilt die verbindliche Beauftragung unserer Agentur durch den qualifizierten Kontakt. Sofern mit diesem eine Vorauszahlung (in Teilen oder im Ganzen) vereinbart wurde, so gilt die Vermittlung erst nach Erhalt der Vorauszahlung als erfolgreich.
- (3) Als Nettoauftragswert gilt bei Projektgeschäft und Einzelbeauftragungen der vereinbarte Festpreis für das Erstgeschäft. Bei einer laufenden Beauftragung gilt als Nettoauftragswert die Summe der laufenden Vergütungen während der vereinbarten Mindestlaufzeit, maximal jedoch für 12 Monate. Folgeaufträge sind nicht zu vergüten.
- (4) Handelt es sich bei Ihnen um ein Unternehmen, so haben Sie uns die Provision nach erfolgreicher Vermittlung in Rechnung zu stellen. Wir zahlen dann umgehend nach Erhalt der Rechnung. Handelt es sich bei Ihnen um eine Privatperson, so zahlen wir die Provision innerhalb von 5 Kalenderarbeitstagen nach erfolgreicher Vermittlung. Als privater Tipgeber verpflichten Sie sich, den Erhalt der Provision auf einem durch uns zur Verfügung gestellten Quittungsformular zu bestätigen.
- (5) Die Zahlung der Provision erfolgt durch Überweisung auf ein deutsches Bankkonto.
- (6) Mit der Tipgeberprovision sind sämtliche Ansprüche vollständig abgegolten und ein zusätzlicher Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen besteht nicht.

## § 5 Pflichten des Tipgebers

- (1) Sie sind in jedem Fall dazu verpflichtet sämtliche gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Das gilt auch für Sie als Privatperson. Hierzu zählen insbesondere:
  - a. Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG):  
Dieses verbietet unlautere geschäftliche Handlungen. Explizit seien hier die Verbote von Akquise in aggressiver Weise (§§

4a Abs. 1 UWG), irreführende Handlungen (§ 5 UWG), die Akquise durch Belästigung (§ 7 Abs. 1 UWG) und unzulässige Kaltakquise in Form von unaufgeforderten Anrufen (§ 7 Abs. 2 UWG) genannt.

Informieren Sie in diesem Zusammenhang bitte den vermittelten Kontakt darüber, dass Sie eine Tipgeberprovision erhalten.

- b. Die Vorschriften des Datenschutzes (DGGVO):

Diese verbieten die Weitergabe und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen (Art. 6 DSGVO).

Sie sind daher verpflichtet, den vermittelten Kontakt vorher auf die Weitergabe seiner Daten (Name des Unternehmens; Name, Telefonnummer und Email-Adresse des Ansprechpartners) und die Nutzung dieser Daten gemäß unserer [Datenschutzutzerklärung](#) hinzuweisen. Sie dürfen uns die Daten erst weiterzugeben, wenn Ihnen eine Einwilligung hierfür vorliegt.

- c. Steuer- und weitere Gesetze:

Für die Versteuerung der empfangenen Tipgeberprovisionen, die Erfüllung sozialversicherungsrechtlicher, gewerberechtlicher sowie sonstiger gesetzlicher Pflichten sind alleine Sie verantwortlich.

Dabei wird für private Tipgeber explizit auf die Steuerpflicht Sonstiger Einkünfte (§ 22, Abs. 3 EStG) hingewiesen.

Es ist zudem Ihre Aufgabe, Ihre Tätigkeit gewerblich anzumelden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

- (2) Eine Weitergabe der Vergütung an Dritte, insbesondere an den vermittelten Kunden, ist nicht gestattet.

## § 6 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Auch wenn der vermittelte Kontakt die in diesen Bedingungen definierten Anforderungen erfüllt, steht es uns frei, ob und zu welchen

Konditionen wir unsere Leistungen dem vermittelten Kontakt anbieten.

- (2) Wir sind berechtigt, das Tippgeberprogramm jederzeit ohne Vorankündigung und ohne Angabe von Gründen zu beenden oder die Bedingungen und Konditionen anzupassen.
- (3) Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Für das Tippgeberprogramm gilt die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart. Das gilt auch im grenzüberschreitenden Geschäft unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Beide Parteien verpflichten sich, im Falle von Streitigkeiten, eine gütliche Lösung anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sie sich, vor der Inanspruchnahme des Rechtsweges, ihre Differenzen in einer Mediation zu schlichten. Unberührt bleibt die Möglichkeit eines Eilverfahrens im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.